OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303591/4/Bm/Rd

Datum:
Linz, 14. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. August 2023, GZ: 0183702/2022 AS/VS, wegen Übertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die hinsichtlich der Fakten 1 bis 3 verhängten Geldstrafen auf jeweils 660 Euro (insgesamt 1.980 Euro) und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 27 Stunden (insgesamt 81 Stunden) herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit insgesamt 198 Euro (10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen) bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 9. August 2023, GZ: 0183702/2022 AS/VS, wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1. bis 3. jeweils eine Geldstrafe von 1.330 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 53 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 1, 118 Abs. 3 und 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, iVm §§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 Z 4, 58 Abs. 3, 155 Abs. 1 und 161 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 408/2009 (Faktum 1), §§ 1, 118 Abs. 3 und 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, iVm §§ 58 Abs. 2a, 155 Abs. 1 und 161 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 408/2009 (Faktum 2) sowie §§ 1, 118 Abs. 3 und 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, iVm §§ 57 Abs. 1, 155 Abs. 1 und 161 BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 408/2009 (Faktum 3), verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Der*Die Beschuldigte, A__, geboren am tt.mm.jjjj, hat als Inhaber*in des Einzelunternehmens C__ mit Sitz in F__ (FN G__) folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:

Der*Die Beschuldigte hat als Arbeitgeber*in im Sinne des ASchG am 26.09.2022 auf der auf der Baustelle: Umbau; Sanierung Wohnhaus, D__ (Baustelle im Sinne des § 2 Abs. 3 dritter Satz) die Arbeitnehmer*innen E__, geb. tt.mm.jjjj und F__, geb. tt.mm.jjjj mit Bauarbeiten auf einem Arbeitsgerüst bei einer Absturzhöhe von mehr als 2,0 m Höhe (tatsächlich von ca. 3 m bis 5 m) beschäftigt.

1.
Obwohl somit Absturzgefahr im Sinne des § 7 Abs. 2 Z 4 BauV bestand waren bei dem nord-, ost- und westseitig errichteten Gerüst in mehreren Gerüstfeldern an den Schmalseiten in der 2. und 3. Gerüstlage trotz einer Absturzhöhe von ca. 3 m bzw. ca. 5 m keine Brust-, Mittel- und Fußwehren vorhanden. In der 2. und 3. Gerüstlage fehlten an allen Gerüstfeldern trotz einer Absturzhöhe von ca. 3 m bzw. ca. 5 m des nord-, ost-, süd- und westseitigen Gerüstes die Fußwehren.
Dadurch wurde § 58 Abs. 3 erster Satz Abs. 1 BauV übertreten, wonach bei Absturzgefahr an sonstigen Arbeitsplätzen, Standplätzen und Verkehrswegen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe die Gerüstlagen mit Wehren gem. § 8 BauV versehen sein müssen.

Der*Die Beschuldigte wäre als Arbeitgeber*in gem. § 118 Abs. 3 ASchG i.V.m. § 155 Abs. 1 BauV dazu verpflichtet gewesen dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der

Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) entsprechend eingehalten werden, hat somit gegen diese Bestimmung verstoßen und sich gem. § 130 Abs. 5 Z. 1 ASchG strafbar gemacht.

2.
Für die Gerüstfelder in der 2. Gerüstlage des westseitig errichteten Gerüstes und in drei Gerüstfeldern in der 1. Gerüstlage des nordseitig errichteten Gerüstes wurde für die Gerüstlagen als Belag jeweils ein nur ein ca. 25 cm breiter Pfosten verwendet.

Dadurch wurde § 58 Abs. 2a 1. Satz BauV übertreten, wonach Gerüstlagen mindestens 60 cm breit sein müssen.

Der*Die Beschuldigte wäre als Arbeitgeber*in gem. § 118 Abs. 3 ASchG i.V.m. § 155 Abs. 1 BauV dazu verpflichtet gewesen dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) entsprechend eingehalten werden, hat somit gegen diese Bestimmung verstoßen und sich gem. § 130 Abs. 5 Z. 1 ASchG strafbar gemacht.

3.
Die, für die Gerüstfelder in der 2. Gerüstlage des westseitig errichteten Gerüstes und in den drei Gerüstfeldern in der 1. Gerüstlage des nordseitig errichteten Gerüstes als Gerüstbelag verwendeten Pfosten, sowie die in der 3. Gerüstlage des nordseitig errichteten Gerüstes und in der 3. Gerüstlage des südseitigen Gerüstes als Gerüstbelag verwendeten Schalungstafeln waren nicht gegen herabfallen, kippen oder verschieben gesichert.

Dadurch wurde § 57 Abs. 1 BauV übertreten, wonach Gerüstbelagteile über die gesamte Gerüstbreite dicht aneinander und so verlegt sein müssen, dass sie nicht herabfallen, kippen oder sich verschieben können.

Der*Die Beschuldigte wäre als Arbeitgeber*in gem. § 118 Abs. 3 ASchG i.V.m. § 155 Abs. 1 BauV dazu verpflichtet gewesen dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) entsprechend eingehalten werden, hat somit gegen diese Bestimmung verstoßen und sich gem. § 130 Abs. 5 Z. 1 ASchG strafbar gemacht."

2. Dagegen wurde fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde erhoben und darin die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen auf jeweils die Mindeststrafe von je 166 Euro, somit gesamt 498 Euro, beantragt.
Begründend wurde hierzu ausgeführt, dass der Sachverhalt selbst nicht bestritten werde und es richtig sei, dass der Beschwerdeführer die von einem befugten Subunternehmer für die Arbeiten an seiner Baustelle aufgestellten Gerüste kontrollieren und überprüfen hätte müssen. Der Beschwerdeführer sei davon ausgegangen, dass bei Beauftragung einer Fachfirma diese auch ordnungsgemäß den Vorschriften entsprechend das Gerüst aufstelle. Ein entsprechender Hinweis seitens seiner Arbeitnehmer sei bedauerlicherweise nicht erfolgt.
Die verhängte Strafhöhe sei allerdings zu hoch. Der Beschwerdeführer bedauere nachträglich, keine Stellungnahme zum Beweisergebnis abgegeben zu haben, allerdings sei er in massiven wirtschaftlichen Problemen gewesen, weshalb diese Frist infolge seiner Sorgen und Überlastung untergegangen sei.

Der Beschwerdeführer sei Einzelunternehmer und im Firmenbuch unter C__ eingetragen. Die wirtschaftliche Entwicklung im zweiten Halbjahr 2022 bzw. auch im ersten Halbjahr 2023 sei äußerst schlecht gewesen. Dies habe auch dazu geführt, dass mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 18. August 2023 zu H__ auf Antrag des Schuldners das Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung eröffnet wurde, nachdem zuvor ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens durch die Republik Österreich (Geschäftsstelle Finanzamt Linz) eingebracht worden war.
Der Beschwerdeführer habe in den letzten Monaten bereits wesentliche Umstrukturierungen vorgenommen und es geschafft, mit weniger Mitarbeitern und kleineren Aufträgen den „Turn Around“ zu erreichen. Die derzeitigen Prognosen seien positiv, allerdings verbleibe dem Beschwerdeführer selbst derzeit nicht einmal das gesetzliche Existenzminimum, welches unter Berücksichtigung der Sorgepflicht für die Gattin und zwei Kinder bei 12-mal jährlicher Auszahlung/Entnahme 1.961 Euro betrage. Er selbst habe sich in den letzten Monaten jeweils nur 1.400 Euro monatlich entnommen.
Unter Berücksichtigung der Umstände bzw. auch des Verschuldens in Form einer Fahrlässigkeit bzw. eines Überwachungsverschuldens sei auch die Strafe schuldangemessen festzusetzen.
Auch die (prekären) Einkommensverhältnisse des Beschuldigten seien zu berücksichtigen. Das Familieneinkommen liege unterhalb des Existenzminimums und wäre durch die hohe Strafe, die derzeit nicht auch nur in Raten entrichtet werden könnte, das weitere Fortkommen der ganzen Familie gefährdet.
Die Höhe der Geldstrafe solle so festgesetzt werden, dass sie den Täter von der weiteren Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten abhalte und im konkreten Fall zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen anhalte. Dies werde auch durch eine Strafe in der Höhe der Mindeststrafe erreicht. Generalpräventive Gründe seien nur eingeschränkt relevant, weil es sich um keine „üblichen Umstände“ handle.

3. Der Magistrat der Stadt Linz hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3.1. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am Verfahren beteiligt und teilte dieses in der Stellungnahme vom 19. Oktober 2023 mit, dass aufgrund der besonderen Einkommensverhältnisse des Beschuldigten einer Herabsetzung der Strafhöhe auf maximal fünfzig Prozent der beantragten Strafhöhe zugestimmt werde.

3.2. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verwaltungsstrafverfahrens wurde die Durchführung einer

öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt, sodass von der Abhaltung der Verhandlung abgesehen werden konnte.

4. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

4.1. Da gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

4.2.1. Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

4.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.2.3. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen. Mangels Sorgetragung, dass das verwendete Gerüst den erforderlichen arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen entspricht, war von einem massiven Gefährdungspotenzial auszugehen und waren dadurch zwei Arbeitnehmer einer erheb-

lichen Gefährdung des Lebens und der Gesundheit ausgesetzt, sodass das Rechtsgut intensiv beeinträchtigt wurde.

4.2.4. Von der belangten Behörde wurden über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 bis 3 Geldstrafen von jeweils 1.330 Euro bei einem Strafrahmen von 166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Wiederholungsfall liegt gegenständlich keiner vor. Von der belangten Behörde wurde weder strafmildernd, noch straferschwerend ein Umstand gewertet. Mangels Angaben durch den Beschwerdeführer ist die belangte Behörde von einer Schätzung der persönlichen Verhältnisse, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten, ausgegangen und hat diese Schätzung ihrer Strafbemessung zugrunde gelegt. Anlässlich der Beschwerdeerhebung wurde vom Beschwerdeführer nunmehr auf seine prekären Einkommensverhältnisse (Eröffnung eines Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung) hingewiesen, wonach er über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.400 Euro verfügt sowie Sorgepflichten gegenüber seiner Ehegattin und zwei Kindern bestehen. Diese geänderten persönlichen Verhältnisse waren bei der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchzuführenden Strafbemessung entsprechend zu berücksichtigen.

4.2.5. Grundsätzlich bedürfen Verwaltungsübertretungen nach dem Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz, insbesondere aufgrund des nicht unerheblichen Unrechtsgehaltes der Tat, im Hinblick auf den general- und spezialpräventiven Aspekt einer strengen Ahndung. Immerhin waren zwei Arbeitnehmer massiv einer Gefährdung ausgesetzt.

Aufgrund der vom Beschwerdeführer nachweislich dargelegten geänderten Einkommensverhältnisse und des Hinzutretens von Sorgepflichten, diese divergieren doch erheblich mit jenen in der Schätzung angenommenen persönlichen Verhältnissen, sowie des Umstandes, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugutezuhalten ist, rechtfertigt dies nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die Herabsetzung der verhängten Geldstrafen auf das nunmehrige Ausmaß. Überdies stimmte das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost aufgrund der doch eingeschränkten Einkommensverhältnisse einer Herabsetzung der verhängten Geldstrafen zu.

Die auf das nunmehrige Ausmaß herabgesetzten Geldstrafen erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der eben getätigten Ausführungen gerade noch tat- und schuldangemessen und geeignet, den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen. Ungünstige finanzielle Verhältnisse des Beschwerdeführers können jedoch nicht dazu führen, dass für ein strafbares Verhalten vom Vorliegen eines Verschuldens nicht ausgegangen werden darf (vgl. VwGH 22.2.2001, 2001/07/0016).

Wie vom Beschwerdeführer selbst angegeben wurde, hat das Kontrollsystem in zweierlei Hinsicht versagt, indem er vor Beginn der Arbeiten keine Besichtigung des durch eine dritte Person aufgestellten Gerüstes vorgenommen hat und seine Arbeitnehmer trotz des unzureichend aufgebauten Gerüstes dieses bestiegen haben, ohne zuvor Rücksprache mit ihm zu halten. Da doch gravierende Mängel im Kontrollsystem erkennbar waren, war eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafen - wie vom Beschwerdeführer beantragt - jedoch nicht begründbar und nicht gerechtfertigt.

Durch die Herabsetzung der Geldstrafen ist auch gewährleistet, dass der Beschwerdeführer den Sorgepflichten gegenüber seinen Kindern und der Ehegattin entsprechend nachkommen kann.

Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten der Begleichung der nunmehr verhängten Geldstrafen - über begründeten Antrag bei der belangten Behörde - im Ratenwege bzw. durch Strafaufschub bestehen.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren entsprechend den nunmehr verhängten Geldstrafen anzupassen.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Es wurden daher die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Zu II.:

Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war daher entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier